Bundesvereinigung
der Prüfingenieure für
Bautechnik e.V. (BVPI)

BVPI e.V. · Kurfürstenstraße 129 · 10785 Berlin

BAUMINISTERKONFERENZ
Fachkommission Bauaufsicht
Herrn Ministerialrat Stefan Kraus

- nur per E-Mail -
FK-Bauaufsicht@stmb.bayern.de

29. September 2020

Anhörung zur Änderung der Musterbauordnung zur Anpassung an aktuelle Begebenheiten

Sehr geehrter Herr Kraus,

für die Übersendung des Entwurfs zur Änderung der Musterbauordnung (MBO) zur Anpassung an aktuelle Begebenheiten bedanken wir uns recht herzlich.

Zum Änderungsentwurf nehmen wir wie folgt Stellung.

1. Anpassung § 1 Abs. 2 Nr. 7 MBO:

Die Formulierung zur Aufnahme bestimmter Regale und Regalanlagen in den Nichtanwendungsbereich der MBO sorgt nach unserer Einschätzung vor dem Hintergrund der Regelung in § 2 Abs. 4 Nr. 18 MBO für Verwirrung. Zur Klarstellung schlagen wir folgende Formulierung vor:

„Regale und Regalanlagen in Gebäuden oder mit einer Oberkante Lagerguthöhe von bis zu 7,5 Metern, soweit sie nicht Teil der Gebäudekonstruktion sind oder keine Erschließungsfunktion haben.“

2. Anpassung § 48 Abs. 4 MBO:

Die Aufnahme einer Regelung zur Anbringung und zum Betrieb von Rauchwarnmeldern wird von uns ausdrücklich begrüßt. Wir schlagen allerdings vor, den Anwendungsbereich weiter zu fassen:

Bundesvereinigung der Prüfingenieure
für Bautechnik e.V. (BVPI)
Kurfürstenstraße 129
10785 Berlin
Telefon: +49 (0)30 3198914-0
info@bvpi.de
www.bvpi.de

Präsident: Dr.-Ing. Hartmut Kalleja
Vizepräsident: Dr.-Ing. Markus Hennecke
Vorstandsmitglieder:
Dipl.-Ing. Axel Bißwurm
Prof. Dr.-Ing. Sylvia Heilmann
Prof. Dr.-Ing. Robert Hertle
Dr.-Ing. Markus Wetzel

Geschäftsführer: Henning Dettmer
Vereins-Register: Berlin VR 26770 B
Steuer-Nr: 27/620/58456
Bank: Hamburger Sparkasse (HASPA)
IBAN: DE96 2005 0550 1001 3171 79
BIC: HASPDEHHXXX

„In Wohnungen müssen sämtliche Aufenthaltsräume ~~Schlafräume und Kinderzimmer~~ sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Hiervon ausgenommen sind Küchen und Wohnküchen, die nicht zum Schlafen genutzt werden. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird."

Die Begründung für die Ausweitung des Anwendungsbereichs ergibt sich aus der allgemeinen Lebenswirklichkeit, wonach auch Wohnräume zum Schlafen genutzt werden, z.B. in der Mittagspause oder abends auf dem Sofa.

Die Herausnahme von Küchen und Wohnküchen dient zur Vermeidung von Falschalarmen. Etwas anders gilt nur z.B. bei Einzimmerappartements mit Kochnische und Schlafgelegenheit. In diesen Fällen sind auch diese auch mit Rauchwarnmeldern auszustatten.

3. Anpassungen § 62 Abs. 1 und § 63 MBO:

Mit der geplanten Anpassung von § 62 Absatz 1 MBO werden alle Nichtsonderbauten grundsätzlich von der Baugenehmigungspflicht befreit.

Als wesentliche Begründung wird angeführt, dass viele Bundesländer eigenständige Regelungen getroffen haben, die zum Teil von den bisher vorgeschlagenen Modulen abweichen. Ergänzend wird die Änderung damit begründet, dass die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit und den Brandschutz über den § 62 Abs. 5 MBO erhalten bleibt.

Die BVPI spricht sich gegen die geplante Änderung aus.

Zum einen zieht sich die Fachkommission Bauaufsicht mit der Streichung der bisherigen Freistellungskataloge aus einem - nach Auffassung der Prüfingenieure und Prüfsachverständigen - der wichtigsten Themenbereiche der MBO zurück und überlässt die entsprechenden Regelungen bzw. Nichtregelungen vollständig den Ländern. Die Hautaufgabe der Fachkommission, nämlich gemeinsam mit den Ländern einen möglichst weitgehenden konsensualen Rechtsrahmen für das Bauordnungsrecht zu schaffen, wird damit schlicht und ergreifend aufgegeben.

Aus der Begründung, dass viele Länder eigenständige Regelungen zur Genehmigungsfreiheit getroffen haben, mag eine gewisse Resignation vor dem Hintergrund der schwierigen Diskussionen zu diesem Punkt sprechen. Dennoch sollte die Fachkommission weiter an einem möglichst einheitlichen Freistellungkatalog arbeiten, der - nach dem Ziel der gesamten MBO - von möglichst vielen Bundesländern übernommen werden kann.

Neben diesen eher systemischen Gründen ist die geplante Änderung aus Sicht der BVPI aber auch inhaltlich nicht überzeugend.

Das erklärte Ziel der Genehmigungsfreistellung, nämlich die Verfahrensbeschleunigung, ist seit erstmaliger Einführung einer Genehmigungsfreistellung im Jahr 1990 zu keinem Zeitpunkt erreicht worden. Vielmehr hat die Genehmigungsfreistellung (mit) dazu geführt, dass die Baugenehmigungsbehörden personell massiv ausgedünnt und inhaltlich schwächer aufgestellt sind.

Die dadurch erschlossenen Kosteneinsparungen bei den Kommunen gehen einseitig zu Lasten der Bauherren, auf die mittlerweile fast vollständig die Beachtung und Einhaltung sämtlicher öffentlich-rechtlicher Bauvorschriften verlagert ist. Im Gegenzug erhalten sie

noch nicht einmal Rechtssicherheit, dass das jeweilge Bauvorhaben den öffentlich-rechtlichen Anforderungen entspricht, denn dies sieht die Genehmigungsfreistellung nicht vor.

Der Hinweis auf den Erhalt von § 62 Abs. 5 MBO mit dem Querverweis zur Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit und den Brandschutz kann in diesem Zusammenhang nicht überzeugen, denn selbstverständlich ist das Vorhandensein (und ggfls. die Prüfung) der bautechnischen Nachweise alternativlos.

Im Ergebnis spricht sich die BVPI daher gegen die Streichung der bisherigen Freistellungskataloge aus und fordert die Fachkommission auf, weiter an einem möglichst einheitlichen Freistellungkatalog zu arbeiten.

Entsprechendes gilt für die geplante Änderung des § 63 MBO.

Zu den übrigen Anpassungsentwürfen haben wir keine Anmerkungen.

Wir möchten die Gelegenheit der Anhörung zur geplanten Änderung der Musterbauordnung abschließend mit dem Hinweis darauf nutzen, dass wir im täglichen Umgang mit der MBO bzw. deren länderspezifische Ausprägungen an vielen Stellen Klarstellungs- und Verbesserungsbedarfe sehen. Beispielhaft seien hier nur genannt die Aufnahme von Bolz- und Kinderspielplätzen bei der Definition von baulichen Anlagen (§ 2), die Definition von Nutzungseinheiten (§ 2) sowie die Verpflichtung des Bauherrn, dem Entwurfsverfasser sowie den Personen, die die bautechnischen Nachweise aufgestellt haben, den Baubeginn anzuzeigen und die Bauüberwachung zu veranlassen (§ 53). Darüber hinaus sehen wir Klarstellungsbedarfe in § 66 hinsichtlich der Vorlageberechtigung von Brandschutznachweisen.

Sehr gerne sind wir bereit, der Fachkommission eine Zusammenstellung der aus unserer Sicht wichtigsten Klarstellungs- und Verbesserungshinweise zur Verfügung zu stellen und mit der Fachkommission darüber in eine Umsetzungsdiskussion zu treten.

Wir freuen uns diesbezüglich über eine positive Rückmeldung, bedanken uns nochmals für die Möglichkeit zur Einreichung dieser Stellungnahme und stehen selbstverständlich gerne für weitere Erläuterung bereit.

Mit freundlichen Grüßen

Henning Dettmer
- Geschäftsführer -